Stand: 03.07.2025 21:06:35

## Initiativen auf der Tagesordnung der 29. Sitzung des HA

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/1555 vom 09.04.2024
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
- 3. Initiativdrucksache 19/2185 vom 17.05.2024
- 4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
- Initiativdrucksache 19/1821 vom 17.04.2024
- 6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2829 des WK vom 11.07.2024
- 7. Initiativdrucksache 19/2175 vom 16.05.2024
- 8. Initiativdrucksache 19/1976 vom 25.04.2024
- 9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2578 des KI vom 19.06.2024
- 10. Initiativdrucksache 19/2466 vom 13.06.2024
- 11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
- 12. Initiativdrucksache 19/2437 vom 12.06.2024
- 13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3277 des SO vom 11.07.2024
- 14. Initiativdrucksache 19/2459 vom 13.06.2024
- 15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2829 des WK vom 11.07.2024

Initiativdrucksache 19/1555 vom 09.04.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

19. Wahlperiode

20.06.2024 Drucksache 19/2550

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

 Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaf-

fen

(Drs. 19/1555)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
    - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "<sup>4</sup>Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
      - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

Berichterstatter: Alfred Grob
Mitberichterstatter: Arif Tasdelen

#### II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBI S. 495) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

### Dr. Martin Brunnhuber

Vorsitzender

19. Wahlperiode

17.05.2024

**Drucksache** 19/2185

# Änderungsantrag

der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
    - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "<sup>4</sup>Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
      - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.
- 3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

#### Begründung:

#### Zu Nr. 1 (Art. 36 Abs. 1 BayBesG)

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80, 111) wurde mit dem Orts- und Familienzuschlag eine ortsbezogene Besoldungskomponente eingeführt, um den mittlerweile örtlich wieder deutlich stärker differierenden Lebenshaltungskosten (v. a. Wohnkosten) Rechnung zu tragen. Diese Ortskomponente richtet sich entsprechend dem ausdrücklichen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts nach der Mietenstufe des Wohngeldgesetzes (WoGG), welcher die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Beamtin oder des Beamten zugeordnet ist (vgl. BVerfGE 155, 1- 76 Rn. 61).

Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes werden gemäß § 12 Abs. 3 WoGG für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert, bei einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 nach Landkreisen zusammengefasst festgestellt. Die Basis für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen bildet die vom Statistischen Bundesamt geführte Wohngeldstatistik (§ 34 WoGG). Dabei handelt es sich um die derzeit einzige sachgerechte Datenquelle, die das Mietenniveau auf Gemeindebene fortlaufend und zuverlässig abbilden kann. Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes eignen sich daher grundsätzlich auch als Differenzierungskriterium, um die regionalen Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Lebenshaltungskosten bei Beamtinnen und Beamten zu bestimmen.

Weil allerdings die Festsetzung der Mietenstufen aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Wohnkosten der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zugrunde zu legen (BVerfGE 155, 77 - 118, Rn 50). Dieser Sicherheitszuschlag wird auch bei der Ermittlung der Wohnkosten zum Zwecke des Orts- und Familienzuschlags vorgenommen.

Allerdings hat sich im Rahmen des Gesetzesvollzugs herausgestellt, dass diese Ermittlungsmethode in ganz besonderen Ausnahmefällen zu unbilligen Härten führen kann.

Einen besonders gravierenden Fall bildet die Gemeinde Taufkirchen bei München, die entsprechend ihrer Mietenstufe in die Ortsklasse II fällt, während der Landkreis München und die meisten anderen Gemeinden dieses Landkreises zur Ortsklasse VII gehören. Ein Grund für die erheblich niedriger als in den Nachbargemeinden und im Landkreis liegende Mietenstufe liegt in der örtlichen Konzentration von Wohnungen im Gemeindegebiet Taufkirchen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet wurden. Die tatsächlichen Wohnkosten bewegen sich hingegen auf ähnlichem Niveau der Nachbargemeinden bzw. des Landkreises.

Für diese atypischen Fälle, bei denen aufgrund der besonders gelagerten Umstände die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Methodik das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis nicht realitätsgerecht abbildet und diese unbillige Härte auch nicht durch den vorgenommenen Sicherheitszuschlag ausgeglichen werden kann, bedarf es einer Härteklausel

Ein solcher Härtefall, bei dem der Sicherheitszuschlag von 10 % nicht mehr ausreichend ist, kann bei einer Abweichung der Mietenstufe einer Gemeinde von mehr als zwei Mietenstufen nach unten von der Mietenstufe des Landkreises angenommen werden. In diesen Fällen soll künftig auf die Mietenstufe des Landkreises abgestellt werden.

Derzeit besteht nur für die Gemeinde Taufkirchen bei München ein solcher Härtefall, der allerdings mit der Abweichung von fünf Mietenstufen gegenüber dem Landkreis München so schwerwiegend erscheint, dass eine gesetzliche Korrektur zur Wahrung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Bei Nr. 1 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Übertragungsfehlers.

#### Zu Nr. 3 (Inkrafttreten)

Die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Im Gleichklang damit sollen auch die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich für die unbillige Härte rückwirkend zum 1. April 2023 erhalten.

19. Wahlperiode

20.06.2024 Drucksache 19/2550

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

 Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaf-

fen

(Drs. 19/1555)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
    - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "<sup>4</sup>Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
      - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

Berichterstatter: Alfred Grob
Mitberichterstatter: Arif Tasdelen

#### II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBI S. 495) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

### Dr. Martin Brunnhuber

Vorsitzender



19. Wahlperiode

17.04.2024

Drucksache 19/1821

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

#### A) Problem

Das Deutsche Herzzentrum München des Freistaates Bayern (DHM) und das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (MRI) sind zwei Einrichtungen in der Trägerschaft des Freistaates Bayern, die sowohl im Bereich der Krankenversorgung als auch der Forschung und Lehre internationale Spitzenleistungen erbringen. Das MRI ist als Universitätsklinikum eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, während das DHM eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist, die wie ein Staatsbetrieb geführt wird. Trotz der herausragenden Leistungen und obwohl es Standort von zehn Professuren der Technischen Universität München (TUM) ist, fehlt dem DHM der Status eines Universitätsklinikums. Daneben sehen sich DHM und MRI in den letzten Jahren zunehmend mit erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen und verschärften Rahmenbedingungen in der Krankenhauslandschaft konfrontiert, die durch eine engere Zusammenarbeit beider Kliniken besser und effizienter gelöst werden können. DHM und MRI sollen daher zusammengeführt werden. Der Zusammenschluss soll im Wege einer gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Das MRI soll in "Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)" umbenannt werden und dieses die Rechtsnachfolge des DHM antreten.

München verfügt mit den beiden Exzellenzuniversitäten Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und TUM, den leistungsstarken Universitätsklinika, dem Helmholtz Zentrum München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH), drei Life-Science Max-Planck-Instituten, dem bundesweit größten Campus für biotechnologische Firmenausgründungen und dem deutschlandweit größten Patientenkollektiv über herausragende Qualitäten in der medizinischen Forschung und in der Gesundheitsversorgung. Die einzelnen Einrichtungen arbeiten bereits seit vielen Jahren in zahlreichen, erfolgreichen Forschungsverbünden und einzelnen Kooperationen in der Krankenversorgung zusammen. Die Grundvoraussetzungen für die Übernahme einer nationalen Führungsrolle in der Hochschulmedizin liegen daher vor. Das Leistungspotenzial des gesamten Standorts kann in den vorhandenen Strukturen jedoch nicht voll entfaltet werden. Insbesondere in der Biomedizin, die das Fundament für eine herausragende Gesundheitsversorgung und für künftige Wertschöpfung und Wohlstand in Bayern und Deutschland ist, wird das Potenzial des Standorts nicht voll ausgeschöpft. Mit der Gründung von M1 – Munich Medicine Alliance sollen die beiden für Medizin zuständige Fakultäten von LMU und TUM, die beiden Universitätsklinika und das Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) daher in einer Allianz verbunden werden, ohne ihre Selbständigkeit zu verlieren, um eine standortumfassende Gesamtstrategie zu ermöglichen und München damit zum deutschlandweit stärksten Zentrum für Hochschulmedizin weiterzuentwickeln.

#### B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden DHM und MRI zu einem Universitätsklinikum zusammengeschlossen. Durch entsprechende Ergänzungen des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes wird die Umbenennung des MRI in "Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)" und die Gesamtrechtsnachfolge des DHM geregelt.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetz die M1 – Munich Medicine Alliance Stiftung errichtet werden, welche die Aktivitäten der für Medizin zuständigen Fakultäten

von LMU und TUM, der beiden Münchener Universitätsklinika und des Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) strategisch bündeln und die Strukturen zukunftsfähig gestalten soll. Insbesondere soll die Stiftung gemeinsame Strukturen und Plattformen für klinische Studien, Forschung und Ausgründungen errichten.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

#### 1. Kosten für den Freistaat Bayern

Der Zusammenschluss von DHM und MRI zum TUM Klinikum führt zu einem Ausscheiden des DHM aus dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Investitionen, die bisher im Rahmen von in Kap.13 10 des Staatshaushalts veranschlagten KHG-Mitteln finanziert werden, d. h. insbesondere kleinere Investitionen, für die das DHM bislang eine Jahrespauschale erhält (im Jahr 2023 rd. 2,1 Mio. €), sowie akutstationär bedarfsnotwendige Baumaßnahmen, die auf Antrag gefördert werden, sind daher zukünftig durch den Einzelplan 15 des Staatshaushalts zu finanzieren. Die KHG-Mittel werden zur Hälfte von den Kommunen über den Kommunalanteil (Krankenhausumlage) nach Art. 10b des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) aufgebracht. Bei einem Universitätsklinikum erfolgt keine kommunale Mitfinanzierung. Bereits aktuell wird das DHM im Bereich Forschung durch einen Zuschuss für Bauinvestitionen (rd. 0,6 Mio. € p. a.) und Geräteinvestitionen (rd. 2,5 Mio. € p. a.) aus dem Einzelplan 15 finanziert. Die einmaligen durch den Zusammenschluss von DHM und MRI verursachten Integrationskosten, insbesondere im Bereich der IT-Anpassung, belaufen sich bis 2025 nach erster Schätzung auf rund 8 Mio. €. Gleichzeitig eröffnet der Zusammenschluss in erster Linie die Möglichkeit, Synergiepotenziale zu heben. Die voraussichtlich erreichbaren Synergieeffekte bis Ende des Jahres 2029 werden auf rund 15 Mio. € geschätzt. Zusätzlich ist beim DHM eine einmalige Einsparung von geplanten Investitionen im Bereich der Sterilgutversorgung zu erwarten. Es ist demnach davon auszugehen, dass das erreichbare Synergiepotenzial den temporär eintretenden Mehraufwand mittel- und langfristig übersteigt.

Das Stiftungsvermögen der M1 – Munich Medicine Alliance im Umfang von 1 Mio. € ist vom Freistaat Bayern zu erbringen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern die Mittel für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Stiftung als Zuwendung bereitstellt. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 sind jeweils 10 Mio. Euro p. a. vorgesehen. Das Stiftungsvermögen ist darin bereits enthalten.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

### 2. Kosten für die Kommunen

Keine

#### 3. Kosten für den Bürger

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

#### § 1

Das Bayerische Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### "Teil 1

Universitätsklinika".

- 2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 werden die Wörter "Klinikum der Universität München" durch die Angabe "LMU Klinikum" ersetzt.
  - b) In Nr. 4 werden die Wörter "rechts der Isar" gestrichen und nach dem Wort "München" wird die Angabe "(TUM Klinikum)" eingefügt.
- 3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort "Kunst" die Angabe "(Staatsminister)" gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "vom Staatsminister" durch die Wörter "von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort "des" jeweils durch die Wörter "der Staatsministerin oder des" ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Der Staatsminister" durch die Wörter "Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
- 4. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:
    - "5. bei dem TUM Klinikum der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München, dem oder der durch Satzung ein Vetorecht in Angelegenheiten eingeräumt wird, die wesentliche und spezifische Auswirkungen auf das Deutsche Herzzentrum München haben."
- 5. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

#### ,Art. 18a

Übergangsvorschriften betreffend das Deutsche Herzzentrum München

(1) ¹Das TUM Klinikum tritt zum …[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2] in die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern als Träger der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsches Herzzentrum München des Freistaates Bayern" ein. ²Dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ³Das Deutsche Herzzentrum München besteht ab dem …[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens

- **nach § 2]** als Organisationseinheit des TUM Klinikums. <sup>4</sup>Dienstherr des wissenschaftlichen Personals am Deutschen Herzzentrum München bleibt abweichend von Satz 1 der Freistaat Bayern. <sup>5</sup>Für die durch das Deutsche Herzzentrum München genutzten Grundstücke gilt Art. 1 Abs. 3.
- (2) ¹Der Betrieb des Deutschen Herzzentrums München gilt wirtschaftlich als ab dem …[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2] vom TUM Klinikum übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten zum …[einzusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 2] vom TUM Klinikum übernommen.'
- 6. Nach Art. 18a wird folgender Teil 2 eingefügt:

,Teil 2

M1 - Munich Medicine Alliance

#### Art. 19

#### Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen "Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance" besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

#### Art. 20

#### Stiftungszweck

- (1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Medizin und Gesundheit mit den interdisziplinären Schnittstellen zu Technologie und Informatik, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung. ²Zu diesem Zweck bündelt die Stiftung die von den für Medizin zuständigen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München, des TUM Klinikums, des LMU Klinikums und des Helmholtz Zentrums München dafür vorgesehenen Aktivitäten in Forschung und Krankenversorgung. ³Die Stiftung stellt insbesondere Forschungsinfrastruktur bereit und fördert Forschungsprojekte. ⁴Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 AO.

#### Art. 21

### Stiftungsvermögen, Zuschüsse

- (1) Die Stiftung wird vom Freistaat Bayern mit einem Vermögen in Höhe von 1 000 000 € ausgestattet.
- (2) Zur Deckung der notwendigen Personal-, Miet- und Sachkosten sowie der Investitionen und sonstigen Aufwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nötig sind, erhält die Stiftung, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, vom Freistaat Bayern Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne.
  - (3) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

#### Art. 22

#### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- 1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- 2. aus den Zuschüssen des Freistaates Bayern im Sinne von Art. 21 Abs. 2.

- 3. aus Erträgen der juristischen Personen des Privatrechts, welche die Stiftung gründet oder an denen sie beteiligt ist, und
- 4. aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### Art. 23

#### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- 1. der Stiftungsvorstand und
- 2. der Stiftungsrat.

#### Art. 24

#### Stiftungsvorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
- die Dekaninnen oder Dekane der für Medizin zuständigen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München.
- die Ärztlichen Direktorinnen oder Direktoren des LMU Klinikums und des TUM Klinikums sowie
- 3. die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor des Helmholtz Zentrums München.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. ²Er koordiniert die wissenschaftliche Zusammenarbeit, die Kooperationen mit der Industrie, die Ausgründungen und die effiziente Translation der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung. ³Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitz wechselt zwischen den drei Mitgliedern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 3 in einem Turnus von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Satzung kann abweichend von Satz 1 einen längeren Turnus von bis zu fünf Jahren vorsehen.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Im Innenverhältnis ist er an die Entscheidungen des Stiftungsvorstands gebunden. ⁴Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen.
- (5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. <sup>2</sup>Hierzu kann ein Geschäftsführer der Stiftung eingesetzt werden.

## Art. 25

### Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
- die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,

- die Präsidentinnen oder Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München sowie
- 3. die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der wissenschaftliche Geschäftsführer des Helmholtz Zentrums München.
- (2) Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst führt den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte und einer der in Abs. 1 genannten Institutionen angehörende Person vertreten lassen.

#### Art. 26

#### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Näheres dazu regelt die Satzung.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

#### Art. 27

#### Stiftungssatzung

<sup>1</sup>Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Stiftungssatzung geregelt. <sup>2</sup>Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### Art. 28

### Dienstverhältnisse

<sup>1</sup>Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende der Stiftung gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Stiftung beteiligt sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten.

### Art. 29

#### Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Staatsministerium wahrgenommen.

### Art. 30

#### Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung oder für die Stiftung tätiger Angehöriger der in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen zu Forschungszwecken gilt Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen der Stiftung und den in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen sowie Dritten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend.
- 7. Nach Art. 30 wird folgende Überschrift eingefügt

#### "Teil 3

#### Schlussbestimmungen".

8. Der bisherige Art. 19 wird Art. 31 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"<sup>2</sup>Art. 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft."

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. August 2024] in Kraft.

## Begründung:

#### A) Allgemeines

Das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (MRI) wird in Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) umbenannt. Dieses tritt die Gesamtrechtsnachfolge des als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Deutschen Herzzentrums München des Freistaates Bayern (DHM) an.

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts "M1 – Munich Medicine Alliance Stiftung" soll die Kräfte des Medizinstandorts München bündeln, neue gemeinsame Infrastruktur in Wissenschaft und Forschung schaffen und eine gesamtstrategische Ausrichtung des Standorts ermöglichen. Der Betrieb und die Investitionen der Stiftung sollen mit Zuschüssen des Freistaates Bayern, die sich nach den in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten Mitteln richten, sowie durch weitere Fördermittel Dritter finanziert werden. Im Errichtungsgesetz werden die grundlegenden Regelungen der Stiftung getroffen, d. h. insbesondere Errichtung, Rechtsform, Stiftungszweck, -mittel und -organe. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung, weitere Gremien und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug sind der Stiftungssatzung vorbehalten.

#### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nachdem Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes (BayUniKlinG) die Universitätsklinika und ihre Namen enumerativ aufführt, ist für die Umbenennung eines Universitätsklinikums eine gesetzliche Regelung erforderlich. Ebenso bedarf die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die Gründung einer Stiftung öffentlichen Rechts und ihrer wesentlichen rechtlichen Grundlagen bedürfen ebenfalls einer gesetzlichen Regelung.

### C)Zu den einzelnen Vorschriften

#### § 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

### Zu § 1 Nr. 1

Da die neu einzufügenden Regelungen zu M1 – Munich Medicine Alliance systematisch in einen eigenen Teil zu fassen sind, sind die bisherigen Regelungen des Gesetzes ihrerseits in einen Teil 1 zu fassen.

### Zu § 1 Nr. 2

Durch § 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Kurzbezeichnung des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München von "Klinikum der Universität München" in "LMU Klinikum" geändert. Damit wird dem Sprachgebrauch Rechnung getragen, der sich in den letzten Jahren herausgebildet hat. In Nr. 2 Buchst. b wird das MRI in "Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)" umbenannt.

#### Zu § 1 Nr. 3

Die Änderungen in Art. 7 sind ausschließlich redaktionelle Anpassungen.

#### Zu § 1 Nr. 4

Um den Fusionsprozess bestmöglich gestalten zu können, ist es erforderlich, dass dem Vorstand des TUM Klinikums neben den in Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen auch der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München im TUM Klinikum angehört. Im Interesse einer gelingenden Fusion soll der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München ein Vetorecht in den Angelegenheiten erhalten, die das Herzzentrum wesentlich und spezifisch betreffen, z. B. dieses in seinem Bestand berühren oder unmittelbar erhebliche organisatorische, finanzielle oder personelle Auswirkungen auf das DHM haben. Das Vetorecht wird in der Satzung des TUM Klinikums geregelt.

#### Zu § 1 Nr. 5

Für die Regelung der Modalitäten der Übernahme des DHM durch das MRI bedarf es spezieller Übergangsvorschriften. Diese werden in Art. 18a normiert.

Gemäß Art. 18a Abs. 1 Satz 1 tritt das in TUM Klinikum umbenannte MRI in die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern ein, soweit sie den Betrieb des DHM betreffen.

Die Rechte und Pflichten gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf das TUM Klinikum über. Darunter ist auch der Übergang sämtlicher Einrichtungen des DHM auf das TUM Klinikum zu verstehen.

Die Rechte und Pflichten aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz sind von der Universalsukzession ausgenommen, sie gehen aufgrund ihrer besonderen förderrechtlichen Natur nicht auf das TUM Klinikum über, sondern verbleiben beim Freistaat Bayern, der bis zur Übernahme des DHM durch das MRI Krankenhausträger war.

Mit der Regelung in Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird auch der Übergang der im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse des DHM auf das TUM Klinikum landesgesetzlich angeordnet. Ausgenommen von der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge ist gem. Art. 18a Abs. 1 Satz 4 das wissenschaftliche Personal des DHM. Es bleibt in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 4 Nr. 3 beim Freistaat Bayern. Für das verbeamtete nicht wissenschaftliche Personal gelten die Art. 50 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes.

In Art. 18a Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass das bisher als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bestehende DHM im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge als Organisationseinheit des TUM Klinikums fortgeführt wird.

Die Grundstücke des Freistaates Bayern, die das DHM bisher nutzt, sollen beim Freistaat Bayern verbleiben und dem TUM Klinikum gemäß Art. 1 Abs. 3 unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Art. 18a Abs. 2 bestimmt den Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Übernahme des Betriebs des DHM durch das TUM Klinikum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Auf die gesetzliche Anordnung der Erstellung einer Schlussbilanz wird verzichtet, da der Freistaat sowohl Träger des DHM als auch des TUM Klinikums ist.

#### Zu § 1 Nr. 6

#### Zu Art. 19

Die Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Sie entsteht mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

#### Zu Art. 20

Als Zweck der Stiftung wird die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich Medizin und Gesundheit mit den interdisziplinären Schnittstellen zu Technologie und Informatik, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation der Erkenntnisse in die Krankenversorgung genannt. Diese Zwecke sollen mit der Schaffung der Stiftung als Dachorganisation erreicht werden, um durch eine Bündelung der von den Münchener Universitätsklinika und der für Medizin zuständigen Fakultäten von Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) bereit gestellten Kräfte eine gesamtstrategische Ausrichtung des Medizinstandorts München zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Bereitstellung von gemeinsam nutzbarer Forschungsinfrastruktur und die Förderung

von Forschungsprojekten erfolgen. Der Leistungsaustausch zwischen der Stiftung und den genannten Institutionen erfolgt auf Grundlage von Vereinbarungen im Sinne von Art. 13. Einzelheiten zu den Tätigkeitsfeldern der Stiftung werden in der Satzung geregelt.

Ferner wird die Möglichkeit der Gründung von juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Stiftung festgeschrieben. Dies soll insbesondere der Durchführung von Kooperationen mit der Industrie über Projektgesellschaften der Stiftung dienen.

#### Zu Art. 21

Die Ausstattung der Stiftung mit einem Stiftungsvermögen gehört zu den Wesensmerkmalen einer Stiftung. Die Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance erhält 1 Mio. € als Grundstockvermögen. Des Weiteren erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne jährliche Zuschüsse vom Freistaat Bayern. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die Zuschüsse dienen der Deckung von Miet-, Sach- und Personalkosten sowie der Finanzierung von Investitionen wie beispielsweise des Aufbaus einer eigenen Forschungs- und Studieninfrastruktur. Darüber hinaus wird die Förderung der Stiftung durch Dritte angestrebt.

#### Zu Art. 22

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Aufbau der Infrastruktur der Stiftung und die Tätigkeit in Wissenschaft, Forschung und Transfer finanziert werden wird. Abs. 2 stellt klar, dass die Stiftung ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet.

#### Zu Art. 23

Mit dem Ziel möglichst schlanker Strukturen sind zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Weitere Gremien können in der Stiftungssatzung festgeschrieben werden.

#### Zu Art. 24

Die Dekaninnen oder Dekane der für Medizin zuständigen Fakultäten von LMU und TUM, die Ärztlichen Direktorinnen oder Direktoren des LMU Klinikums und TUM Klinikums und die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor des Helmholtz Zentrums München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) bilden qua Amt den Stiftungsvorstand. Der Vorsitzende hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende an die Entscheidungen des Stiftungsvorstands gebunden. Soweit die Satzung dies vorsieht, ist der Vorsitzende im Innenverhältnis für bestimmte Geschäfte an die Zustimmung des Stiftungsrats gebunden. Der Vorsitz soll grundsätzlich zwischen den drei Repräsentantinnen und Repräsentanten der Universitäten und des Helmholtz Zentrums München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) in einem Turnus von 2 Jahren wechseln. Die Reihenfolge soll durch die Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden. Dabei kann die Reihenfolge in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als Orientierung herangezogen werden. Der Turnus beginnt mit dem Dekan der LMU. In der Satzung kann die Möglichkeit geregelt werden, den Turnus auf bis zu 5 Jahre zu verlängern. Der Vorsitzende kann von einem Geschäftsführer und einer Geschäftsstelle unterstützt werden.

#### Zu Art. 25

Der Stiftungsrat, in dem die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Universitätspräsidenten und der wissenschaftliche Geschäftsführer des Helmholtz Zentrums München vertreten sind, beaufsichtigt die Arbeit des Stiftungsvorstands. Den Vorsitz übt die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst aus. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Finanzierung der Stiftung im Wesentlichen

durch den Einzelplan 15 des Staatshaushalts für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt. Die Mitglieder können sich von einer Person vertreten lassen, die einer der drei genannten Institutionen angehört.

#### Zu Art. 26

Die Überwachungs- und Entscheidungsaufgaben des Stiftungsrats sind hier nur allgemein genannt und werden in der Satzung detailliert geregelt. Als Maßstab und Auslegungshilfe für das Vorliegen einer Angelegenheit von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist Art. 8 entsprechend heranzuziehen, sofern die Satzung keine besondere Regelung vorsieht.

#### Zu Art. 27

Um das Errichtungsgesetz möglichst schlank zu halten, sind Regelungen zur Verwaltung und Organisation der Stiftung, der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und weiterer Gremien sowie Einzelheiten zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festzulegen.

Eine Änderung der Satzung ist nur in engen Grenzen zulässig; sie bedarf des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Staatsministeriums.

#### Zu Art. 28

Für von der Stiftung eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende sind die Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern maßgeblich.

#### Zu Art. 29

Die Stiftungsaufsicht soll abweichend von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes das Staatsministerium wahrnehmen.

#### 7u Art 30

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken für die Stiftung durch für die Stiftung tätige Personen in Abs. 1 und die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen der Stiftung und den beteiligten Institutionen in Abs. 2 werden jeweils die Regelungen in Teil 1 für anwendbar erklärt.

#### Zu § 1 Nr. 7

Da sich die Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten auf Teil 1 beziehen, sind sie nicht in Teil 2, sondern in einem gesonderten Teil 3 zu regeln.

#### Zu § 1 Nr. 8

Da sich die in Art. 18a getroffenen Übergangsvorschriften nach dem Ablauf einer Übergangszeit selbst erledigen, wird der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens normiert.

#### § 2 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten für § 1 wird durch § 2 auf den [Datum des Inkrafttretens] festgelegt.

19. Wahlperiode

Drucksache 19/2829 11.07.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1821

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-LER)

Drs. 19/2459

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes (Drs. 19/1821)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Dr. Stephan Oetzinger Mitberichterstatterin: Verena Osgyan

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2459 eingereicht.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2459 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
  - ,7. Nach Art. 30 wird folgender Teil 3 eingefügt:

..Teil 3

Anerkennung als Hochschulklinik nach § 108 Nr. 1 SGB V

Art. 31

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Verordnungsermächtigung

- (1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Teile von Plankrankenhäusern, die der ambulanten Untersuchung oder Behandlung dienen, als Hochschulklinik im Sinn von § 108 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt werden können. <sup>2</sup>Für die Anerkennung ist erforderlich, dass diese Teile von Plankrankenhäusern die fachliche Kompetenz aufweisen, Patientinnen und Patienten, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung in einer Hochschulambulanz bedürfen, in einer Qualität ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, die der eines Universitätsklinikums entspricht. 3Die Vorgaben zu den Patientengruppen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die besondere Leistungsfähigkeit der Plankrankenhäuser in Forschung und Lehre muss nachgewiesen werden. 5In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können weitere Anerkennungsvoraussetzungen vorgesehen werden, welche die spezifischen Versorgungsbedürfnisse im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung aufgreifen.
  - (2) Auf eine Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes finden auf nach Abs. 1 Satz 1 anerkannte Teile von Plankrankenhäusern keine Anwendung."
- 2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
  - ,8. Nach Art. 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Teil 4

Schlussbestimmungen"."

3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe "Art. 31" durch die Angabe "Art. 32" ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2459 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung aefunden.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2459 in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 50 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.
- 2. In die Platzhalter von § 1 Nr. 5 des neuen Art. 18a BayUniKlinG sollen folgende Daten eingesetzt werden:
  - a. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG der "1. August 2024".
  - b. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 1 Satz 3 BayUniKlinG der "1. August 2024".
  - c. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 2 Satz 1 BayUniKlinG der "1. August
  - d. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG der "31. Juli 2024".
- 3. In den Platzhalter von § 2 ist als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2024" einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2459 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

ČSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

### Prof. Dr. Michael Piazolo



19. Wahlperiode

16.05.2024

Drucksache 19/21 75

## **Antrag**

der Abgeordneten Sabine Gross, Ruth Müller, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD

Bericht über die Vergabe staatlicher Grundstücke an Kommunen in Erbpacht-Modellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr über die Vergabe staatlicher Grundstücke an Kommunen in Erbpacht-Modellen zu berichten:

- Wie viele Grundstücke sind im Eigentum des Freistaates Bayern, die für Wohnbebauung geeignet sind (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
- Ist der Staatsregierung bekannt, welche Grundstücke im Eigentum des Freistaates sich im Rahmen von Ortsabrundungssatzungen sowie Nachverdichtungsmaßnahmen besonders für eine Bebauung eignen?
- Wie ist der Zeitplan der Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Vergabe von staatlichen Grundstücken an Kommunen im Erbbaurecht zur Schaffung neuer staatlicher Wohnungen?
- Welche Konditionen (u. a. Erbpachtzins, Dauer) sind dafür vorgesehen?

### Begründung:

Jedes Jahr steigen die Mieten in Bayern an. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Dass die Mieten nicht mehr bezahlbar sind, ist längst nicht mehr ein Problem einkommensschwacher Bevölkerungsschichten, sondern hat bereits die Mittelschicht erreicht – insbesondere in Südbayern und den Ballungsgebieten. Die SPD-Fraktion im Landtag hat in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert, den Kommunen staatliche Grundstücke für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Es ist begrüßenswert, dass der Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER nun ankündigt, "staatliche Grundstücke [...] im Erbbaurecht zur Schaffung neuer staatlicher Wohnungen zur Verfügung [zu] stellen". Dem Landtag und im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr soll Bericht erstattet werden, wie der Umsetzungsstand dieses wichtigen Bausteins für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums ist.



19. Wahlperiode

25.04.2024

Drucksache 19/1976

## **Antrag**

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Landkreise für den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern kompensieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie die Zusatzbelastung für die Landkreise, die ihnen durch den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben entsteht, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu kompensieren ist.

#### Begründung:

Die Landratsämter erfüllen staatliche Aufgaben beispielsweise in den Staatlichen Bauämtern oder Unteren Naturschutzbehörden seit Jahren im zunehmenden Maße auch mit kommunalen Mitteln. Der Grund dafür ist, dass staatliche Stellen in den Landratsämtern fehlen bzw. diese nicht in ausreichendem Maße nachbesetzt werden. Durch diese Versäumnisse des Freistaates sind die Landratsämter als kommunale Selbstverwaltungsbehörden gezwungen, mit eigenem kommunalem Personal in Vorleistung zu gehen. Dadurch entstehen den Landkreisen Defizite in Millionenhöhe. Der Bayerische Landkreistag hatte bei den bayerischen Landkreisen eine entsprechende Erhebung der Kostendeckung für die staatlichen und übertragenen Aufgaben durchgeführt. Beispielweise verzeichnet der Landkreis München einen Verlust von derzeit ca. 15 Mio. Euro. Diese Unterdeckungen haben Auswirkungen sowohl auf die Landkreise als auch auf die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen, insbesondere wenn die Kreisumlage steigt. Der Mangel an staatlichem Personal geht damit ebenso auf Kosten der Gemeinden, denen infolgedessen Geld für die Erfüllung ihrer Aufgaben fehlt.

Der Freistaat soll den Landkreisen daher künftig einen Ausgleich für die Kosten leisten, die dadurch entstehen, dass es zu wenig staatliches Personal in den Landratsämtern gibt. Dazu ist durch die Staatsregierung zunächst ein Konzept vorzulegen, wie die Kosten ausgeglichen werden können. Das Konzept soll dann im Finanzausgleich 2025 umgesetzt werden.

Wahlperiode

**Drucksache** 19/2578 19.06.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1976

Landkreise für den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern kompensieren

#### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Birzele** Mitberichterstatter: Josef Heisl

#### II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Antrag mitberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Roland Weigert** Vorsitzender



19. Wahlperiode

13.06.2024

**Drucksache** 19/2466

# Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6

## Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 26 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 5 wird aufgehoben.
- 2. Die Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7."
- 2. Die bisherigen §§ 6 bis 17 werden die §§ 7 bis 18.

#### Begründung:

Art. 26 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sieht bislang Stellenobergrenzen auch für kommunale Beförderungsämter vor und trifft in Abs. 5 der Vorschrift Obergrenzen für die Einstufung dieser kommunalen Ämter nach Funktionsbewertung des jeweiligen Dienstpostens. Diese Vorschrift hat damit eine Besoldungsgrenze für Führungskräfte in den Kommunalverwaltungen zur Folge. So dürfen kommunale Ämter nach sachgerechter Funktionsbewertung höchstens in den vom Gesetzgeber in Art. 26 Abs. 5 BayBesG festgelegten Besoldungsgruppen eingestuft werden. Beispielsweise können Ämter in kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Große Kreisstadt sind, und in Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach sachgerechter Funktionsbewertung höchstens in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden (Art. 26 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a BayBesG). Diese Vorschrift behindert die Kommunalverwaltung der betroffenen Kommunen dabei, auf dem Markt durch eine entsprechende Besoldung qualifiziertes Personal für Führungspositionen in der Kommunalverwaltung einzustellen oder das schon eingestellte Personal auf Dauer zu halten. Sie ist daher abzuschaffen. Das stärkt zugleich die kommunale Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Organisations- und Personalhoheit. Auch der Bayerische Städtetag fordert seit längerem einen völligen Verzicht auf kommunale Stellenobergrenzen-Regeln aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung und des sich weiter zuspitzenden

Fachkräftemangels. Andere Bundesländer wie beispielsweise Baden-Württemberg haben Stellenobergrenzen für den kommunalen Bereich in den letzten Jahren gänzlich abgeschafft.

19. Wahlperiode

20.06.2024 Drucksache 19/2550

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

 Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaf-

fen

(Drs. 19/1555)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
    - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "<sup>4</sup>Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
      - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

Berichterstatter: Alfred Grob
Mitberichterstatter: Arif Tasdelen

#### II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBI S. 495) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

### Dr. Martin Brunnhuber

Vorsitzender



19. Wahlperiode

12.06.2024

**Drucksache** 19/2437

# Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommunen nicht im Stich lassen – Erfolgsmodell "Kooperativer Ganztag" weiter fördern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Modellversuch Kooperative Ganztagsbildung in Bayern weiterzuführen und damit ihrer Verantwortung nachzukommen, den künftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gut vorzubereiten und eine hochwertige Bildungslandschaft zu sichern.

### Begründung:

Der Modellversuch Kooperativer Ganztag in Bayern stellt eine zukunftsweisende Initiative dar, die nicht nur die Bildungslandschaft bereichert, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet. Die Kombination von Schule und Jugendhilfe in Kombieinrichtungen hat sich als effektive Maßnahme erwiesen, um Kindern eine ganzheitliche Förderung zu bieten. Die Ganztagsbildung und betreuung deckt den zeitlichen Umfang ab, der den Bedürfnissen berufstätiger Eltern entspricht und eine verlässliche und qualitativ hochwertige Bildung garantiert.

Die unerwartete und kurzfristige, wenn auch fristgerechte Kündigung dieses Modellversuchs zum Ende des Schuljahres 2023/2024 durch die Staatsregierung ist für die Kommunen sehr problematisch. Denn die Schulanmeldungen sind bereits erfolgt. Die Konsequenz ist fehlende Planungssicherheit für die Eltern bezüglich der Platzvergabe im kommenden Schuljahr.

Die Staatsregierung befürwortet in ihrem Ministerialbericht ausdrücklich die Kooperation verschiedener Akteure zur Umsetzung der ganztägigen Betreuung und benennt dabei als Beispiel explizit die sogenannten Kombieinrichtungen. Die pauschalierte kindbezogene Förderung, die insbesondere die Randzeiten- und Ferienbetreuung refinanziert, minimiert den Verwaltungsaufwand und ermöglicht eine effiziente Ressourcennutzung. Dieses Modell trägt maßgeblich dazu bei, den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 zu erfüllen. Es bietet eine solide Grundlage für die flächendeckende Einführung von Ganztagsangeboten, die für die Zukunft unserer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Die positiven Aspekte des Kooperativen Ganztags, wie die Förderung sozialer Integration und die Steigerung der Bildungsqualität, sind unbestreitbar. Die Experimentierklausel des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) hat es ermöglicht, diese innovativen Konzepte zu erproben und weiterzuentwickeln. Eine Beendigung des Modellversuchs würde die bisherigen Investitionen und das Engagement aller Beteiligten entwerten und würde einen Rückschritt für die Bildungspolitik in Bayern bedeuten. Der Mehrwert der Zusammenarbeit kann nur durch zusätzliche Abstimmung ausgeschöpft werden. Eine Finanzierung nach der regulären kindbezogenen gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG ist aktuell noch nicht einmal für die

reguläre offene Ganztagsbildung auskömmlich. Der zusätzliche Aufwand kann in der Regelförderung mitnichten abgedeckt werden.

Angesichts des bevorstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung und der Notwendigkeit, allen Kindern gleiche Bildungschancen zu bieten, ist es von größter Wichtigkeit, dass die Staatsregierung ihrer Verantwortung nachkommt und mehr in Ganztagsangebote investiert und diese grundsätzlich ausbaut.

Wahlperiode

**Drucksache** 19/3277 11.07.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drs. 19/2437

Kommunen nicht im Stich lassen - Erfolgsmodell "Kooperativer Ganztag" weiter fördern!

#### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Julia Post Mitberichterstatterin: **Thomas Huber** 

#### II. Bericht:

- 1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Dringlichkeitsantrag mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

#### **Doris Rauscher**

Vorsitzende



19. Wahlperiode

13.06.2024

**Drucksache** 19/2459

# Änderungsantrag

der Abgeordneten Robert Brannekämper, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böltl, Franc Dierl, Alex Dorow, Thorsten Freudenberger, Patrick Grossmann, Andreas Jäckel, Manuel Knoll, Harald Kühn, Stefan Meyer, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Carolina Trautner und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes (Drs. 19/1821)

Der Landtag wolle beschließen:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- 1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
  - ,7. Nach Art. 30 wird folgender Teil 3 eingefügt:

"Teil 3

Anerkennung als Hochschulklinik nach § 108 Nr. 1 SGB V

Art. 31

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Teile von Plankrankenhäusern, die der ambulanten Untersuchung oder Behandlung dienen, als Hochschulklinik im Sinn von § 108 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt werden können. <sup>2</sup>Für die Anerkennung ist erforderlich, dass diese Teile von Plankrankenhäusern die fachliche Kompetenz aufweisen, Patientinnen und Patienten, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung in einer Hochschulambulanz bedürfen, in einer Qualität ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, die der eines Universitätsklinikums entspricht. 3Die Vorgaben zu den Patientengruppen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die besondere Leistungsfähigkeit der Plankrankenhäuser in Forschung und Lehre muss nachgewiesen werden. 5In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können weitere Anerkennungsvoraussetzungen vorgesehen werden, welche die spezifischen Versorgungsbedürfnisse im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung aufgreifen.

- (2) Auf eine Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes finden auf nach Abs. 1 Satz 1 anerkannte Teile von Plankrankenhäusern keine Anwendung."
- 2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
  - ,8. Nach Art. 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Teil 4

#### Schlussbestimmungen"."

3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe "Art. 31" durch die Angabe "Art. 32" ersetzt.

## Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Hochschulambulanzen nach § 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) können grundsätzlich nur an Hochschulkliniken im Sinn von § 108 Nr. 1 SGB V betrieben werden. § 108 Nr. 1 SGB V sieht vor, dass nur insoweit eine Hochschulklinik vorliegt, als eine Anerkennung nach landesrechtlichen Vorschriften ausgesprochen ist. Hochschulkliniken im Sinn von § 108 Nr. 1 SGB V sind bislang nur die in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes genannten Universitätsklinika. Darüber hinaus gibt es im Freistaat Bayern jedoch Plankrankenhäuser, die hinsichtlich Qualität und Leistungsfähigkeit der Krankenversorgung das Niveau eines Universitätsklinikums erreichen und sich in der Ausbildung des medizinischen Nachwuchses engagieren. Diesen Plankrankenhäusern soll zukünftig auf Antrag ermöglicht werden, dass Teile von ihnen als Hochschulklinik anerkannt werden mit dem Ziel, insoweit den Betrieb einer Hochschulambulanz zu ermöglichen. Die Einzelheiten der Anerkennungsfähigkeit sind in einer Rechtsverordnung zu regeln, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zu erlassen ist. In der Rechtsverordnung muss sichergestellt sein, dass es sich um Plankrankenhäuser handelt, die hinsichtlich der fachlichen Qualität vergleichbar einem Universitätsklinikum sind. Zudem müssen diese Plankrankenhäuser herausragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen. Dem Verordnungsgeber ist zu ermöglichen, zudem Anerkennungsvoraussetzungen zu normieren, welche die Ausgewogenheit der Versorgung mit Hochschulambulanzen im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleisten. Einer speziellen Bedarfsplanung für Hochschulambulanzen bedarf es jedoch nicht. Wegen der Besonderheiten der Versorgung durch Hochschulambulanzen im Vergleich zur vertragsärztlichen Versorgung im Übrigen muss kein Einklang mit der Bedarfsplanung nach § 99 SGB V hergestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Hochschulklinik wird nicht begründet. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Durch die Anerkennung werden die Plankrankenhäuser, die nach dieser Regelung als Hochschulklinik im Sinne von § 108 Nr. 1 SGB V anerkannt werden, nicht zu Universitätsklinika. Dies stellt Abs. 3 klar.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung

Zu Nr. 3:

Folgeänderung

19. Wahlperiode

Drucksache 19/2829 11.07.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1821

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-LER)

Drs. 19/2459

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes (Drs. 19/1821)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Dr. Stephan Oetzinger Mitberichterstatterin: Verena Osgyan

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2459 eingereicht.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2459 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
  - ,7. Nach Art. 30 wird folgender Teil 3 eingefügt:

..Teil 3

Anerkennung als Hochschulklinik nach § 108 Nr. 1 SGB V

Art. 31

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Verordnungsermächtigung

- (1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Teile von Plankrankenhäusern, die der ambulanten Untersuchung oder Behandlung dienen, als Hochschulklinik im Sinn von § 108 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt werden können. <sup>2</sup>Für die Anerkennung ist erforderlich, dass diese Teile von Plankrankenhäusern die fachliche Kompetenz aufweisen, Patientinnen und Patienten, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung in einer Hochschulambulanz bedürfen, in einer Qualität ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, die der eines Universitätsklinikums entspricht. 3Die Vorgaben zu den Patientengruppen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die besondere Leistungsfähigkeit der Plankrankenhäuser in Forschung und Lehre muss nachgewiesen werden. 5In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können weitere Anerkennungsvoraussetzungen vorgesehen werden, welche die spezifischen Versorgungsbedürfnisse im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung aufgreifen.
  - (2) Auf eine Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes finden auf nach Abs. 1 Satz 1 anerkannte Teile von Plankrankenhäusern keine Anwendung."
- 2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
  - ,8. Nach Art. 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Teil 4

Schlussbestimmungen"."

3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe "Art. 31" durch die Angabe "Art. 32" ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2459 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung aefunden.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2459 in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 50 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.
- 2. In die Platzhalter von § 1 Nr. 5 des neuen Art. 18a BayUniKlinG sollen folgende Daten eingesetzt werden:
  - a. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG der "1. August 2024".
  - b. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 1 Satz 3 BayUniKlinG der "1. August 2024".
  - c. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 2 Satz 1 BayUniKlinG der "1. August
  - d. In den Platzhalter von Art. 18a Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG der "31. Juli 2024".
- 3. In den Platzhalter von § 2 ist als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2024" einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2459 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

ČSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

### Prof. Dr. Michael Piazolo